

Amt der o.ö. Landesregierung

15/SN-103/ME

Verf(Präs) - 300306/5 - Ha

Linz, am 29. März 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Lebens-
mittelbewirtschaftungsgesetz 1952
geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 13.102/01-I C 7/88 vom 19.2.1988

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	15. GE 0 88
Datum:	- 5. APR. 1988
Verteilt	5. April 1988 <i>Helf</i>

H. Stöckl

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 19. Februar 1988 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

1. Die im Rahmen der Novellierung erfolgte Harmonisierung
der Wirtschaftsgesetze wird generell begrüßt.
2. Zu Art. I:

Mit der Verfassungsbestimmung des Art. I soll dem Bund
erneut für vier Jahre die Gesetzgebungs- und Vollzie-
hungskompetenz für solche Belange der Lebensmittelbewirt-
schaftung übertragen werden, für die das B-VG grundsätz-
lich eine andere Kompetenzverteilung vorsieht.

Wie bereits in der Stellungnahme des Amtes der o.ö. Lan-
desregierung vom 3. April 1984, Verf(Präs)-1194/7, darge-

legt wurde, muß diese Vorgangsweise vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahrenden Interessen abgelehnt werden, da damit neuerlich einer zentralistischen Kompetenzkonzentration der Vorzug gegenüber der Erzielung einvernehmlicher, dem Geiste einer bundesstaatlichen Ordnung entsprechender Lösungen gegeben wird.

Durch die regelmäßig wiederkehrende Verlängerung dieser Sonderkompetenz kommt es im übrigen zu einer Kompetenzverschiebung zuungunsten der Länder, der höchstens dann zugestimmt werden könnte, wenn sie das Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern wäre und die Länder eine entsprechende Gegenleistung an Zuständigkeit erhielten.

Bezugnehmend auf die im Art. I angeführten Alternativen wird - unbeschadet der vorstehenden Ausführungen - dem ständigen Unterausschuß im Verfahren zur Erlassung von Verordnungen der Vorrang eingeräumt, um im Krisenfall rasch und flexibel die erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können.

3. Zu Art. II Z. 4 (§ 9):

Die in der vorliegenden Bestimmung vorgesehene Möglichkeit einer Delegation an die Landeshauptmänner wird begrüßt, trägt sie doch den gerade in einer Krisensituation gebotenen Erfordernissen einer raschen, flexiblen und zweckorientierten Vorgangsweise Rechnung.

Unter Hinweis auf Art. 4 B-VG wird angeregt zu prüfen, ob diese Bestimmung einer verfassungsrechtlichen Absicherung bedarf.

- 3 -

4. Entsprechend der Anregung der im Rahmen der Vereinheitlichung der Wirtschaftslenkungsgesetze eingesetzten Arbeitsgruppe "Finanzierung" wird angeregt, im Versorgungssicherungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Kosten der auf Grund dieses Gesetzes zu treffenden Lenkungsmaßnahmen der Bund zu tragen hat.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

- - -

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n, Dr. Karl Renner-Ring 3
- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F.d.R.d.A.: